

## **Aktualisierung der Fachkunde**

Die im Strahlenschutz erforderliche Fachkunde für die arbeitsmedizinische Vorsorge beruflich strahlenexponierter Personen durch ermächtigte Ärzte muss nach § 48 StrlSchV mindestens alle fünf Jahre durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem anerkannten Kurs oder anderen als geeignet anerkannten Fortbildungsmaßnahmen aktualisiert werden. Die Bescheinigung nach Anlage 5 ist der zuständigen Stelle auf Anforderung vorzulegen (LGL).

**Ausschlaggebend für den Termin zur Aktualisierung der Fachkunde ist der Zeitpunkt des Fachkundeerwerbs. In der Regel ist dies das Ausstellungsdatum der Fachkundebescheinigung. Danach ist das Datum der Teilnahmebescheinigung des letzten Aktualisierungskurses bzw. eines vergleichbaren Aktualisierungsnachweises maßgeblich.**

Die zuständige Stelle (in Bayern die Bayerische Landesärztekammer oder das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit) kann, wenn der Nachweis über die Fortbildungsmaßnahmen nicht oder nicht vollständig vorgelegt wird, die Fachkunde entziehen oder die Fortgeltung mit Auflagen versehen.